

3473/AB-BR/2020
vom 12.05.2020 zu 3745/J-BR

bmbwf.gv.at

Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Bundesrates
 Robert Seeber
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.179.407

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3745/J-BR/2020 betreffend Concluding Observations of the Committee on the Rights of the Children on the combined fifth and sixth periodic reports of Austria (Abschließende Bemerkungen des Komitees für Kinderrechte der Vereinten Nationen zum fünften und sechsten Staatenbericht Österreichs), die die Bundesräte Mag. Daniela Gruber-Pruner, Kolleginnen und Kollegen am 12. März 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 4:

- *Wie bewerten Sie bzw. Ihr Kabinett die Umsetzung der Kinderrechte im Rahmen Ihres Ministeriums allgemein?*
- *Ist Ihnen das oben genannte Dokument, also die Concluding Observations, des UN-Kinderrechtekomitees bekannt?*
 - a. Wenn ja: Was sind die Ableitung Ihres Ministeriums bzw. Kabinetts daraus?*
 - b. Wenn ja: Werden Sie Maßnahmen setzen, um auf die angesprochenen Mängel einzugehen?*
 - i. Wenn ja: welche?*
 - ii. Wenn nein: warum nicht?*
 - c. Wenn ja: Wie erklären Sie sich die Mängel die die Vereinten Nationen aufzeigen und wie sind diese mit dem Bundesverfassungsgesetz Kinderrechte in Einklang zu bringen?*
 - d. Wenn nein: Warum nicht?*

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtsausschuss) prüfte auf seiner 2448. und 2449. Sitzung (CRC/C/SR.2448 und 2449) am 30. und 31. Januar 2020 die kombinierten fünften und sechsten Berichte Österreichs (CRC/C/AUT/5-6) und nahm die vorläufigen Concluding Observations in der 2460. Sitzung am 7. Februar 2020 an. Die

endgültige Version der Concluding Observations (CRC/C/AUT/CO/5-6) wurde am 6. März 2020 veröffentlicht und ist auf der Website des UN-Kinderrechtsausschusses abrufbar (https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fAUT%2fCO%2f5-6&Lang=en).

Eine offizielle deutschsprachige Version der Concluding Observations wird in Kürze vorliegen und auf der Website <https://www.kinderrechte.gv.at/> veröffentlicht werden.

Bemerkt wird, dass im Wortlaut der Concluding Observations des UN-Kinderrechtsausschusses zum kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht Österreichs (CRC/C/AUT/CO/5-6) an keiner Stelle von einer mangelhaften Umsetzung der Kinderrechte in Österreich die Rede ist, es wurden vielmehr zahlreiche Maßnahmen positiv bewertet.

Der Ausschuss hat auf Grundlage eines umfassenden Dialogs mit der Zivilgesellschaft einerseits und der ressortübergreifenden österreichischen Delegation andererseits seine Anmerkungen bzw. Vorstellungen über eine weitere vertiefte Umsetzung der Konvention in seinen „Concluding Observations“ zum Ausdruck gebracht.

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind die in Rede stehenden Concluding Observations bekannt. Diese wurden der ressortübergreifenden österreichischen Delegation als auch den Menschenrechtskoordinatorinnen und -koordinatoren in den Bundesministerien zur Kenntnis gebracht. Unter Hinweis auf die einleitenden Ausführungen wurden Österreichs Maßnahmen begrüßt, Punkt 3 der Concluding Observations bewertet zahlreiche Maßnahmen positiv.

Zu Fragen 2 und 3 sowie 7:

- *Welche Anstrengungen haben Sie unternommen, damit die Kinderrechte im Rahmen Ihres Ministeriums umgesetzt werden?*
- *Wird in Ihrem Ministerium sichergestellt, dass die Kinderrechte umfassend durch die Arbeit der MitarbeiterInnen des Ressorts und des Kabinetts berücksichtigt werden?*
 - a. *Wenn ja: Durch welche Maßnahmen wird das erreicht?*
 - b. *Wenn ja: Wer ist konkret mit der Durchführung bzw. Umsetzung beauftragt?*
 - c. *Wenn ja: Wird die Durchführung bzw. Umsetzung evaluiert?*
 - d. *Wenn nein: Warum nicht?*
- *Welche Maßnahmen haben Sie im Rahmen Ihrer Verantwortung getroffen, um die Umsetzung der Kinderrechte voran zu treiben?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung orientiert sich an den Grundprinzipien und Vorgaben der Kinderrechtskonvention und stellt grundsätzlich im Rahmen seiner globalen Wirkungsziele „Erhöhung des Leistungs- und Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler“ sowie „Verbesserung der Chancen und

„Geschlechtergerechtigkeit“ im Bildungswesen wichtige Kinderrechte in den Mittelpunkt. Dies findet Niederschlag in einer Vielzahl von den Schülerinnen und Schülern zugutekommenden Maßnahmen.

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu Fragen 1 und 4 gibt es im Schulwesen darüber hinaus Zielsetzungen und Garantien im Bereich Bildung für Kinder und Jugendliche in Art. 14 B-VG. Diese verfassungsrechtlichen Normen binden Gesetzgebung und Vollziehung und stellen somit eine umfassende Übereinstimmung schulrechtlicher Regelungen und schulrechtlichen Vollzuges aller Ebenen mit den Kinderrechten sicher. Sowohl auf Bundes- als auch Landes- oder regionaler Ebene gibt es zudem enge Kontakte zur Kinder- und Jugendhilfe in Fragen der Kinderrechte. Für die pädagogische Praxis und die kontinuierliche Bildungsarbeit zur Kinderrechtskonvention steht Lehrkräften ein gleichermaßen vielfältiges und umfangreiches Angebot an Lehr- und Lernmaterialien, Fortbildung usw. zur Verfügung.

Die Achtung von Kinderrechten und insbesondere auch die Kenntnis der betreffenden UN-Konvention gehört zum Selbst- und Professionsverständnis jeder Lehrerin und jeden Lehrers. Daher sind selbstverständlich entsprechende Inhalte sowohl in den Ausbildungscurricula als auch in den Fortbildungsangeboten integriert. An den Pädagogischen Hochschulen steht die entsprechende Expertise zur Verfügung. Es werden laufend Symposien/Vorträge und Fortbildungsveranstaltungen zu dieser Thematik angeboten, vor allem als Unterstützung der Lehrkräfte in der Vermittlung von politischen Kompetenzen. Exemplarisch darf auf folgende Veranstaltungen hingewiesen werden:

- Pädagogische Hochschule Steiermark: „Tag der Menschenrechte: Von der Vision zur Realität – 30 Jahre Kinderrechtskonvention“, Dezember 2019 (<https://www.phst.at/fortbildung/spezielle-angebote/tagungen-kongresse-symposien/tag-der-menschenrechte/>)
- Pädagogische Hochschule Niederösterreich: „Kinderrechte im Verantwortungsdreieck Eltern - Kind – Schule“, März 2020 (https://www.ph-noe.ac.at/fileadmin/root_phnoe/Startseite/Termine/elternhochschule-kinderrechte.pdf)

Außerdem bietet das Medienservice den Schulen verschiedene Filme zum Thema Kinderrechte an (wie etwa eine Dokumentation über die UN-Konvention oder eine DVD „Kinderwelt Weltkinder“ mit acht Filmen zum Kinderalltag in Afrika, Asien und Lateinamerika bzw. den Film SUEÑOS DE NIÑOS - Kinderträume). Weiters beschäftigen sich auch Projekte im Bereich Medienbildung mit dem Thema Kinderrechte, wie beispielsweise der Kinderrechte-Podcast „Wir haben Rechte und zwar echte!“ sowie die Schülerradio-Sendungen „Dritte Welt -Menschenrechte –Kinderrechte“ und „Kinderrechte“. Abgerundet werden die Maßnahmen durch Förderungen für Aktivitäten zu diesem Themenkreis, darunter für One World Filmclubs, für das Internationale Kinderfilmfestival oder für das internationale Filmfestival „This Human World“.

Aus Anlass des 30. Jahrestages der Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes wurde seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ein besonderer Informationsschwerpunkt gelegt: „Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule“ hat in der Schriftenreihe polis im November 2019 ein Schwerpunktheft (polis aktuell 07/2019) zum Thema Kinderrechte herausgegeben und in der Praxisbörse der Serviceeinrichtung finden sich zahlreiche Unterrichtsbeispiele.

Zu Frage 5:

- *Zur Legistik ihres Ministeriums:*
 - a. Listen Sie jene Gesetze auf, die einem Screening hinsichtlich der Umsetzung des BVG Kinderrechte unterzogen wurden.*
 - b. Listen Sie jene Gesetze auf, die nach einem Screening hinsichtlich der Umsetzung des BVG Kinderrechte als fehlerhaft erkannt wurden.*
 - c. Listen Sie jene Gesetze auf, die nach der Erkenntnis, dass sie dem BVG Kinderrechte nicht genügen, bereits geändert wurden.*
 - d. Listen Sie jene Gesetze auf, die nicht einem Screening hinsichtlich Umsetzung des BVG Kinderrechte unterzogen wurden.*
 - i. Begründen Sie, wieso diese nicht begutachtet wurden.*
 - e. Listen Sie jene Gesetze auf, die geändert werden müssen, damit Sie dem BVG Kinderrechte entsprechen und führen Sie die notwendigen Änderungen sortiert nach Gesetzestext im Detail an.*

Seit Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ist diese für jedes Regelungsvorhaben oder sonstiges in Frage kommendes Vorhaben gemäß § 5 Abs. 2 WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV), BGBl. II Nr. 489/2012 idgF, durchzuführen und dem jeweiligen Entwurf anzuschließen. Im Instrument der WFA wird auch die Dimension „Kinder und Jugend“ zur Abschätzung der Regelungsauswirkungen auf die Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mitberücksichtigt.

Dadurch soll unter anderem den durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten von Kindern Rechnung getragen, dem Ziel und Zweck des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 359/1994, entsprochen sowie allgemein die Bedürfnisse und Sichtweisen von Kindern und junger Erwachsener in den betroffenen Politikbereichen berücksichtigt werden.

Zu Frage 6:

- *Welche Aufgaben sind von den Ländern bzw. Gemeinden zu leisten, um die Umsetzung der Kinderrechte zu erreichen? Listen Sie diese nach Ländern sortiert auf.*

Als Staatsvertrag unter Erfüllungsvorbehalt im Sinne des Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG bedarf die Kinderrechtekonvention (KRK) zu ihrer Umsetzung einfacher Bundes- und Landesgesetze

(Erl RV 413 Blg NR XVIII. GP). Fragen zur Umsetzung der Kinderrechtekonvention durch Länder und Gemeinden fallen nicht in meinen Wirkungsbereich.

Zu Fragen 8 und 9:

- *Welche Maßnahmen gedenken Sie im Rahmen Ihrer Verantwortung zu treffen, um die Umsetzung der Kinderrechte voran zu treiben?*
- *Wie gedenken Sie folgende Teile der Concluding Observations umzusetzen, die in besonderem Maße Ihre Agenden betreffen?*
 - a. Abschnitt III.C. (General principles)?*
 - b. Abschnitt III.1. (Education, leisure and cultural activities)?*
 - c. Abschnitt III.K. (Ratification of the Optional Protocol on a communications procedure)?*
 - d. Abschnitt III.L. (Ratification of international human rights instruments)?*
 - e. Abschnitt III.M. (Cooperation with regional bodies)?*
 - f. Abschnitt V. (Implementation and reporting)?*

Die vorliegenden Concluding Observations werden zuerst einer umfassenden ressortinternen Analyse unterzogen, auf deren Basis künftige Einschätzungen und Maßnahmen getroffen werden können.

Das Regierungsprogramm 2020-2024 widmet der Frage der Umsetzung der Kinderrechte im Bildungsbereich und damit auch den in den Concluding Observations des UN-Kinderrechtsausschusses erwähnten Punkten breiten Raum.

Das Ziel, dass kein junger Mensch das Bildungssystem verlässt, ohne die nötigen Grundkompetenzen zu beherrschen, die für ein selbstständiges Leben, gesellschaftliche und politische Teilhabe notwendig sind, ist das zentrale Anliegen.

Unter anderem werden folgende Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels gesetzt: Die Einführung einer Bildungspflicht, die Verankerung von „Digitaler Kompetenz“ als Unterrichtsprinzip, Bereitstellung von schulischem Unterstützungspersonal, Unterstützung von ausgewählten Schulen mit besonderen Herausforderungen, bestmögliche Einbeziehung von Kindern mit Behinderungen bzw. speziellem Förderbedarf in den Regelunterricht, Sicherstellung qualitativ hochwertiger Sonderpädagogik und organisatorischer, personeller und räumlicher Voraussetzungen für diversitätsorientierten Unterricht in der gesamten Bildungskette und die Überarbeitung der Lehrpläne im Sinne einer aktiven Inklusion.

Wien, 11. Mai 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

